



Verlautbarung

über das Eintragungsverfahren
für die Volksbegehren mit den Kurzbezeichnungen

- BIST DU GESCHEIT
- CO2-Steuer abschaffen
- Das Intensivbettenkapazitätserweiterungs-Volksbegehren
- Energieabgaben streichen – Volksbegehren
- Energiepreisexplosion jetzt stoppen!
- Essen nicht wegwerfen!
- Frieden durch Neutralität
- Glyphosat verbieten!
- Kein Elektroauto-Zwang
- Kein NATO-Beitritt
- Nein zu Atomkraft-Greenwashing
- Neutralität Österreichs stärken
- Parteienförderungen abschaffen
- Tägliche Turnstunde

Aufgrund der auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgebenden Entscheidungen des Bundesministers für Inneres betreffend die oben angeführten Volksbegehren wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrensgesetzes 2018 – VoBeG festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

**von Montag, 11. März 2024,
bis (einschließlich) Montag, 18. März 2024,**

in jeder Gemeinde in den jeweiligen Text samt Begründung der Volksbegehren Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu einem oder zu mehreren Volksbegehren **durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular** erklären. **Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden (www.bmi.gv.at/volksbegehren).**

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 5. Februar 2024 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

Bitte beachten: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für ein Volksbegehren abgegeben haben, können für dieses Volksbegehren **keine** Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

>>> Fortsetzung auf Seite 2

Marktgemeinde:



STRADEN

In dieser Gemeinde (diesem Magistrat) können Eintragungen während des Eintragungszeitraums an folgender Adresse (an folgenden Adressen)

Marktgemeinde Straden, Straden 2, 8345 Straden

an den nachstehend angeführten Tagen und zu den folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag,	11. März 2024, von08:00. bis16:00. Uhr,
Dienstag,	12. März 2024, von08:00. bis16:00. Uhr,
Mittwoch,	13. März 2024, von08:00. bis16:00. Uhr,
Donnerstag,	14. März 2024, von08:00. bis20:00. Uhr,
Freitag,	15. März 2024, von08:00. bis16:00. Uhr,
Samstag,	16. März 2024, geschlossen, 
Sonntag,	17. März 2024, geschlossen, 
Montag,	18. März 2024, von08:00. bis16:00. Uhr.

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (18. März 2024), 20.00 Uhr, durchführen.

Kundmachung:

angeschlagen am: 01.02.2024

Der Bürgermeister:



Begründung zur Einleitung des Verfahrens für das Volksbegehren „CO2-Steuer abschaffen“

Text des Volksbegehrens:

Wir sind GEGEN die (seit 1.10.2022) neue CO2-Steuer auf Heiz- und Treibstoffe,

1. weil das Leben für viele Menschen schon jetzt nicht mehr leistbar ist.

Viele Betriebe müssen wegen den Teuerungen zusperren.

Wir erleben im Sept 2022 eine Rekordinflation von 10,5%.

Die Inflation bzw. Geldentwertung ist so hoch, wie seit 70 Jahren nicht mehr.

Da braucht es nicht noch zusätzliche Inflationstreiber, wie die CO2-Steuer.

2. weil die CO2-Steuer laut Umfragen derzeit keine Zustimmung ... im österreichischen Volk findet. 2/3 der Befragten Österreicherinnen und Österreicher sind dagegen.

Qu.: Unique Research.

3. weil CO2 keine Erderwärmung bewirkt. Die Erderwärmung ist in Wahrheit durch die sich immer wieder verändernden Aktivitäten unserer Sonne begründet. Der CO2-Anteil beträgt nur 0,04% vom Luftvolumen und ist für die Klimaerwärmung nicht relevant.

4. weil CO2 für die Pflanzen die Luft zum Atmen ist, sollte man CO2 nicht besteuern;

5. weil die CO2-Steuer folgende Preiserhöhungen im Jahr 2022 bedeutet:

- **Benzin mit Beimischung (ES): 8,172 Cent je Liter inkl. USt;**
- **Diesel ohne Beimischung (B0): 9,612 Cent je Liter inkl. USt;**
- **Diesel mit Beimischung (B7): 9 Cent je Liter inkl. USt;**
- **Heizöl ohne Beimischung: 10,728 Cent je kg inkl. USt;**
- **Kohle: 10,008 Cent je kg inkl. USt;**
- **Kerosin: 9,252 Cent je Liter inkl. USt;**

Qu.: <https://www.wko.at/.branchen/ooe/handel/energiehandel/CO2-Steuer-Auswirkungen-auf-den-Energiehandel-ab-1.10..html>

Das bedeutet heuer eine um ca. 5% höhere Tankrechnung oder ca. 4,40 Euro zusätzlich je 50 Liter Betankung.

6. weil die CO2-Steuer bzw. die CO2-Bepreisung dann noch in den Jahren 2023, 2024 und 2025 weiter angehoben wird. Bis zum Jahr 2025 soll sich die CO2-Steuer gegenüber 2022 fast verdoppeln!!!

7. Wir fordern - falls die Abgeordneten im Parlament zweifeln sollten - eine Volksabstimmung zur CO2-Steuer. Bürgerentscheidungen sind die Basis einer Demokratie (siehe Artikel 1 der Bundesverfassung). Die Sehwarmintelligenz des Volkes soll entscheiden und diese wird bestimmt besser für das österreichische Volk entscheiden, als das ÖVP-GRÜNE Kartell („Koalition“) im Parlament.

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in inhaltlich unveränderter Form veröffentlicht.

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge die notwendigen Gesetze zur kompletten Abschaffung der CO2-Steuer rasch beschließen.

Dieses Volksbegehren können alle österreichischen Staatsbürger über 16 Jahre in allen Gemeindeämtern, Magistratischen Bezirksämtern und Rathäusern (außer in Wien), sowie online mittels Handysignatur zwischen 0-24 Uhr auf <https://www.bmi.gv.at/411/> im Eintragszeitraum unterschreiben.

**Mag. Robert Marschall
Bevollmächtigter des „CO2-Steuer abschaffen“ - Volksbegehrens
2.10.2022 ENDE.**

Begründung des Einleitungsantrages des Volksbegehrens „CO2-Steuer abschaffen“
gem. §3 Abs.7 Zi. 1 VoBeG; Registrierungsnummer 047/2022

Das CO2-Steuer abschaffen – Volksbegehren wurde bei der Anmeldung des Volksbegehrens bereits ausführlich begründet.

Weiters begründen wir das „CO2-Steuer abschaffen“-Volksbegehren gem. §3 Abs.7 Zi. 1 VoBeG damit, dass die erhöhte CO2-Steuer ab 1.1.2024 einen Anstieg
von 2023: 32,50 € pro Tonne CO2
auf 2024: 45 € pro Tonne CO2 (+38,5% gegen Vorjahr) in Österreich bedeutet.

Dadurch werden Benzin, Diesel, Heizöl und Erdgas ab 1.1.2024 neuerlich teurer.

Die CO2-Steuer und die neuerliche Anhebung per 1.1.2024 sind unseres Erachtens die reinste Abzocke der Verbraucher durch den Staat Österreich.

Der Vorwand des angeblichen „Klimaschutzes“ ist ein offensichtlicher Schwindel, da CO2 die Luft zum Atmen für Pflanzen ist.

Österreich braucht einen Teuerungsstopp und nicht immer höhere Steuern.

Der Gesetzgeber möge die CO2-Steuer ehebaldigst abschaffen!

Mag. Robert Marschall
Bevollmächtigter des „CO2-Steuer abschaffen“ - Volksbegehrens
<http://www.volksbegehren-oesterreich.at/co2-steuern-abschaffen.html>
17.12.2023 ENDE.

Bevollmächtigter	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	3. Stellvertreter	4. Stellvertreter
Marschall	Hutter	Wolz	Fichtenbauer	Pichler-Geritz

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in inhaltlich unveränderter Form veröffentlicht.